

Satzung des Vereins „ChillOut Dellmensingen“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ChillOut Dellmensingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 89155 Erbach – Dellmensingen.

§ 2 Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe durch Förderung und Organisation der offenen Jugendarbeit in 89155 Erbach – Dellmensingen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Freizeitangebote für die Jugend wie z.B. die Organisation eines Jugendtreffs, Spielnachmittage, Infoveranstaltungen, Gesprächsrunden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Jugend in Dellmensingen zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Minderjährige benötigen für den Antrag auf Mitgliedschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) mit dem Tod eines Mitgliedes
- (2) Die Kündigung muss bis zum 30.11. für das folgende Kalenderjahr durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit dem Eigentum des Vereins oder der Stadt Erbach, als Eigentümerin des Jugendraums, grob fahrlässig umgeht. Die Streichung ist dem Mitglied unaufgefordert mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und 4 Beisitzern (2 davon, die das 10. Lebensjahr und 2 davon, die das 14. Lebensjahr vollendet haben).
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Zur Vertretung des Vereins ist berechtigt, der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in. Je zwei hiervon sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

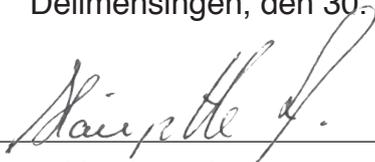
§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich, möglichst unter Angaben von Gründen, vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief und/oder Mitteilung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Erbach einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- (2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
- (3) Zur Beschlusserfassung der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Kommt die notwendige Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder von vier Fünftel in dieser Sitzung nicht zustande, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine Mehrheit von vier Fünftel aller anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern ausreichend ist.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn dies ein Drittel der erschienenen Mitglieder verlangt. Bei einer Personenwahl muss schriftlich abgestimmt werden, wenn sich mehr als ein Mitglied auf dasselbe Amt bewirbt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden muss.

Dellmensingen, den 30. März 2012



1. Vorsitzender
Anton Häuptle



Schriftführerin
Stephanie Häuptle